

Umweltbericht

(gesonderter Teil der Begründung)

gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) zur

**135. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windhagen – Gewerbegebiet West III“**



Stadt Gummersbach

Inhalt

1 Einleitung	3
1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	3
1.2 Angaben über den Standort.....	3
1.3 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben	4
1.4 Bedarf an Grund und Boden	4
1.5 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes	4
1.5.1 Tiere.....	4
1.5.2 Pflanzen	5
1.5.3 Fläche.....	5
1.5.4 Boden.....	5
1.5.5 Wasser	5
1.5.6 Luft.....	6
1.5.7 Klima	6
1.5.8 Landschaft	6
1.5.9 Biologische Vielfalt	6
1.5.10 FFH- und Vogelschutzgebiete	6
1.5.11 Mensch und seine Gesundheit.....	7
1.5.12 Bevölkerung.....	7
1.5.13 Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter	7
1.5.14 Immissionen / Emissionen.....	7
1.5.15 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser	8
1.5.16 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	8
1.5.17 Landschaftspläne und sonstige Pläne	8
1.5.18 Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen.....	8
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	9
2.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten	9
2.1 Tiere	10
2.2 Pflanzen.....	13
2.3 Fläche	14
2.4 Boden	14
2.5 Wasser.....	15
2.6 Luft	15
2.7 Klima.....	16
2.8 Landschaft	16
2.9 Biologische Vielfalt.....	17

2.10 FFH- und Vogelschutzgebiete	17
2.11 Mensch und seine Gesundheit.....	17
2.12 Bevölkerung	18
2.13 Kulturgüter / Kulturelles Erbe	18
2.14 Sachgüter	18
2.15 Immissionen / Emissionen	19
2.16 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser.....	19
2.17 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
2.18 Landschaftspläne und sonstige Pläne	20
2.19 Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.2 bis 2.20	21
2.20 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB	22
2.21 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB.....	22
2.22 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB.....	22
2.23 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten.....	22
2.24 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	22
3 Zusätzliche Angaben	23
3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung	23
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	23
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	23
4 Quellen	24

1 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Norden des Gummersbacher Stadtgebietes, südwestlich des Gewerbegebietes Windhagen West.

Das Ziel der Änderung ist es, die Erweiterung des Gewerbegebietes planungsrechtlich vorzubereiten. Im Anschluss an das Flächennutzungsplanverfahren soll ein Bebauungsplan für das Gebiet aufgestellt werden. Hierdurch soll der vorhandenen Nachfrage nach Gewerbegrundstücken im Stadtgebiet Rechnung getragen werden.

Wesentliche Zielsetzungen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

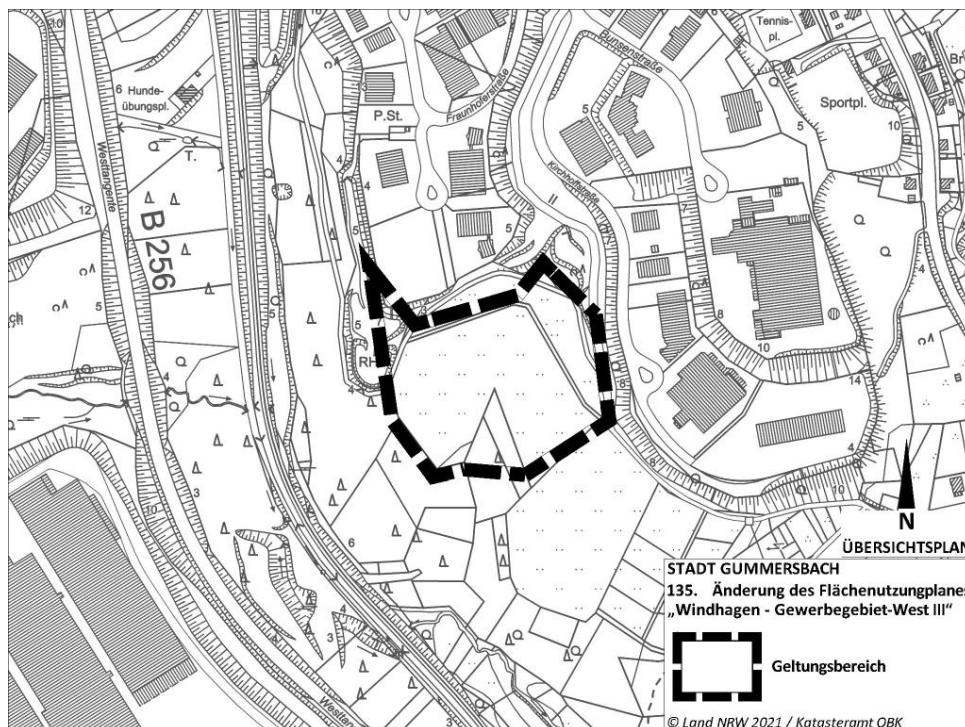
- Änderung von „Grünflächen“ zu „Gewerblichen Bauflächen“
- Änderung von „Fläche für die Forstwirtschaft“ zu „Grünflächen“
- Änderung von „Grünflächen“ zu „Fläche für die Forstwirtschaft“

1.2 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gummersbach – Windhagen – Gewerbegebiet West III“ liegt südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes Windhagen West. Das Plangebiet soll durch eine Weiterführung der Fraunhoferstraße in Richtung Süden erschlossen werden, die als Sackgasse endet.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Grünflächen sowie Waldflächen. Der Fichtenwald auf der Waldfläche wurde im Jahr 2020 aufgrund des Borkenkäferbefalls abgeholzt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Planzeichnung zu entnehmen.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes

1.3 Angaben zu Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Das Plangebiet weist eine Gesamtfläche von 2,38 ha auf.

Nutzung	Alte Darstellung (in ha)	Neue Darstellung (in ha)
Grünfläche	2,17	0,9
Waldfläche	0,21	0,21
Gewerbefläche	-	1,27
Insgesamt	2,38	2,38

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Zur Umsetzung des Planungszieles werden nachfolgende Flächen in Anspruch genommen:

innerhalb des Plangebietes: 2,38 ha

außerhalb des Plangebietes: 0,0 ha

1.5 Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes

Durch die Fachgesetze bzw. durch weitere eingeführte Normen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien sind die für die einzelnen Schutzgüter vorgegebenen allgemeinen Vorgaben und Ziele formuliert. Diese sind in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die außerhalb des Geltungsbereiches des Bauleitplanes berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen, Normen, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien formulierten Ziele erfolgt durch Darstellungen gem. § 5 (2) BauGB unter Abwägung, soweit hierfür die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes orientiert sich an der Formulierung des § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB. Im Umweltbericht werden nur die regelmäßig anzunehmenden Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse. Geprüft wurde, welche erheblichen Umweltauswirkungen sich unmittelbar aus der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben können und welche Einwirkungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können.

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der einzelnen anzuwendenden Fachgesetze und Normen aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

1.5.1 Tiere

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert wird. **(BNatSchG und LNatSchG NRW)**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

zu berücksichtigen. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen sind zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. (**BWaldG** und **LFoG**)

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. (**WHG**)

Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer von vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. (**LWG**)

1.5.2 Pflanzen

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, ...

Zielaussagen: (**BauGB, BNatSchG, BWaldG, LFoG, LNatSchG NRW, WHG** und **LWG**) siehe Tiere

1.5.3 Fläche

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundes-Bodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. (**BauGB**)

Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (**BBodSchG** und **LBodSchG**)

1.5.4 Boden

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundes-Bodenschutzgesetz, Landesbodenschutzgesetz, ...

Zielaussagen: (**BauGB, BBodSchG** und **LBodSchG**) siehe Fläche

1.5.5 Wasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern (**BauGB**); siehe auch Tiere. (**WHG** und **LWG**) siehe Tiere

1.5.6 Luft

Fachgesetze,
allgemeine
Verwaltungsvo
rschriften,
Richtlinien:

Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (u. a. 22., 33. u. 39.), Geruchsimmisions-Richtlinie, Landes-
Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, VDI-Richtlinie, ...

Zielaussagen:

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich
des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen
Luftqualität, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der
Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissions-Grenzwerte nicht überschritten werden (BauGB);
siehe auch Tiere.

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige
Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher
Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. (BImSchG und LImSchG)

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch
Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. (TA Luft)

(VDI 3894 und GIRL), Ziele wie oben
(22. u. 33. BImSchV), s. BImSchG

1.5.7 Klima

Fachgesetze,
allgemeine
Verwaltungsvo
rschriften:

Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz,
Landesforstgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Technische Anleitung zur
Reinhaltung der Luft, ...

Zielaussagen:

(BauGB) siehe Tiere
(BNatSchG, BWaldG, LNatSchG NRW und LFoG) siehe Tiere
(BImSchG und TA Luft) siehe Luft

1.5.8 Landschaft

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Landesnatur-
schutzgesetz, ...

Zielaussagen:

(BauGB) siehe Tiere
(BNatSchG, BWaldG, LFoG und LNatSchG NRW) siehe Tiere

1.5.9 Biologische Vielfalt

Fachgesetze,
Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie
92/43/EWG (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ...

Zielaussagen:

(BauGB und BNatSchG) siehe Tiere

Ziel ist es, sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch
sind, einschließlich ihrer Eier, Nester und Lebensräume zu schützen, zu bewirtschaften und zu regulieren
und die Nutzung dieser Arten zu regeln. (Richtlinie 79/409/EWG)

Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der
wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung
hat, beizutragen. (Richtlinie 92/43/EWG)

1.5.10 FFH- und Vogelschutzgebiete

Fachgesetze,
Richtlinien: Baugesetzbuch, Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie), Richtlinie 92/43/EWG (Flora-Fauna-
Habitat-Richtlinie), ...

Zielaussagen:

(BauGB); siehe Tiere
(Richtlinie 92/43/EWG und Richtlinie 79/409/EWG) siehe Biologische Vielfalt

1.5.11 Mensch und seine Gesundheit

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen. (BauGB)

1.5.12 Bevölkerung

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien: Baugesetzbuch, sowie alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.

Zielaussagen: (BauGB) siehe Mensch und seine Gesundheit

1.5.13 Kulturgüter / Kulturelles Erbe und Sachgüter

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz, Eigentums Garantien in diversen Fachgesetzen.

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen. (BauGB)

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden. (DSchG)

1.5.14 Immissionen / Emissionen

Fachgesetze, allgemeine Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und DIN-Normen: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (u. a. 16., 18., 22., 23. u. 33.), DIN-Normen, Geruchsimmisions-Richtlinie, Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen (LAI), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft, VDI-Richtlinie, ...

Zielaussagen: (BauGB, BImSchG, BImSchV 22. u. 33., GIRL, TA Luft, VDI 3471 und 3472), siehe Luft

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. (TA Lärm) Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche. (16. BImSchV) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen. (18. BImSchV)

Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang. (DIN 18005)

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen. ("Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen")

1.5.15 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Landesabfallgesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. (**KrWG** und **LABfG**)

(**WHG** und **LWG**) siehe Tiere

1.5.16 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Fachgesetze: Baugesetzbuch, Erneuerbare-Energien-Gesetz, ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. (**EEG**)

1.5.17 Landschaftspläne und sonstige Pläne

Fachgesetze: Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NRW

Zielaussagen: Landschaftsschutzgebiete sind entsprechend § 26 Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist, insbesondere in Bezug auf den Naturhaushalt, die Nachhaltigkeit, bestimmte Lebensräume, die Bedeutung der Landschaft und die Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG NRW**) stellen Landschaftspläne die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Förderung der Biodiversität rechtsverbindlich dar.

1.5.18 Auswirkungen von schweren Unfällen oder Katastrophen

Fachgesetze, Richtlinien: Baugesetzbuch, Bundes-Immissionsschutzgesetz, Landes-Immissionsschutzgesetz, Richtlinie 2011/92/EU (Umweltverträglichkeitsprüfung), Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie), ...

Zielaussagen: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. (**BauGB**)

Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. (**BImSchG** und **LImSchG**)

Sicherung der Umweltverträglichkeit bei öffentlichen und privaten Projekten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. (Richtlinie 2011/92/EU)

Bestimmungen für die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und für die Begrenzung der Unfallfolgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt fest, um auf abgestimmte und wirksame Weise in der ganzen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. (Richtlinie 2012/18/EU)

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Ausführungen stellen fortlaufend das zu berücksichtigende Schutzgut sowie unter

- a) die Bestandsaufnahme (Basisszenario) der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann
- b) die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung; soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a-i BauGB
- c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen
- d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl
- e) eine Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j (schwere Unfälle oder Katastrophen)

dar.

2.1 Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

- a) Im Plangebiet der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes sind unbebaute Grünflächen und gerodete Waldflächen vorhanden. Auf der derzeitigen planungsrechtlichen Grundlage könnten im Plangebiet lediglich bauliche Anlagen auf Grundlage des § 35 BauGB errichtet werden. Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ bzw. „Fläche für die Forstwirtschaft“ nutzbar.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine gewerbliche Nutzung des Plangebietes vorbereitet werden. Hiermit ist voraussichtlich der Bau von Erschließungswegen sowie von gewerblich nutzbaren Gebäuden und Anlagen verbunden. Die Versiegelung sowie die Immissionsbelastung im Plangebiet werden zunehmen.
- c) Es ist geplant, im Plangebiet Geländeänderungen vorzunehmen. Hierzu muss in die Waldflächen eingegriffen werden. Eine Waldumwandlung wurde genehmigt. Als Ausgleich wird an anderer Stelle im Plangebiet eine Waldfläche in gleichem Umfang neu aufgeforstet.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- f) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die durch den Bau und das Vorhandensein der geplanten Vorhaben (einschließlich der Abrissarbeiten) ausgelöst werden könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.1 Tiere

- a) Das Plangebiet wurde durch Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe I auf das Vorhandensein planungsrelevanter und nicht planungsrelevanter Arten überprüft. Am 29.11.2021 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene Messtischblatt 4910 4910 (TK 25 Lindlar), Quadrant 4, 27 potentiell vorkommende planungsrelevante Arten, davon 5 Fledermausarten und 22 Vogelarten. Das Plangebiet wurde durch die Planungsgruppe Grüner Winkel am 22. Und 25. November 2021 begangen und nach Bruthöhlen, Nestern, Baumhöhlen und Fledermausquartieren durchsucht, mit folgendem Ergebnis:

„Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Das Plangebiet besitzt für diese Arten allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

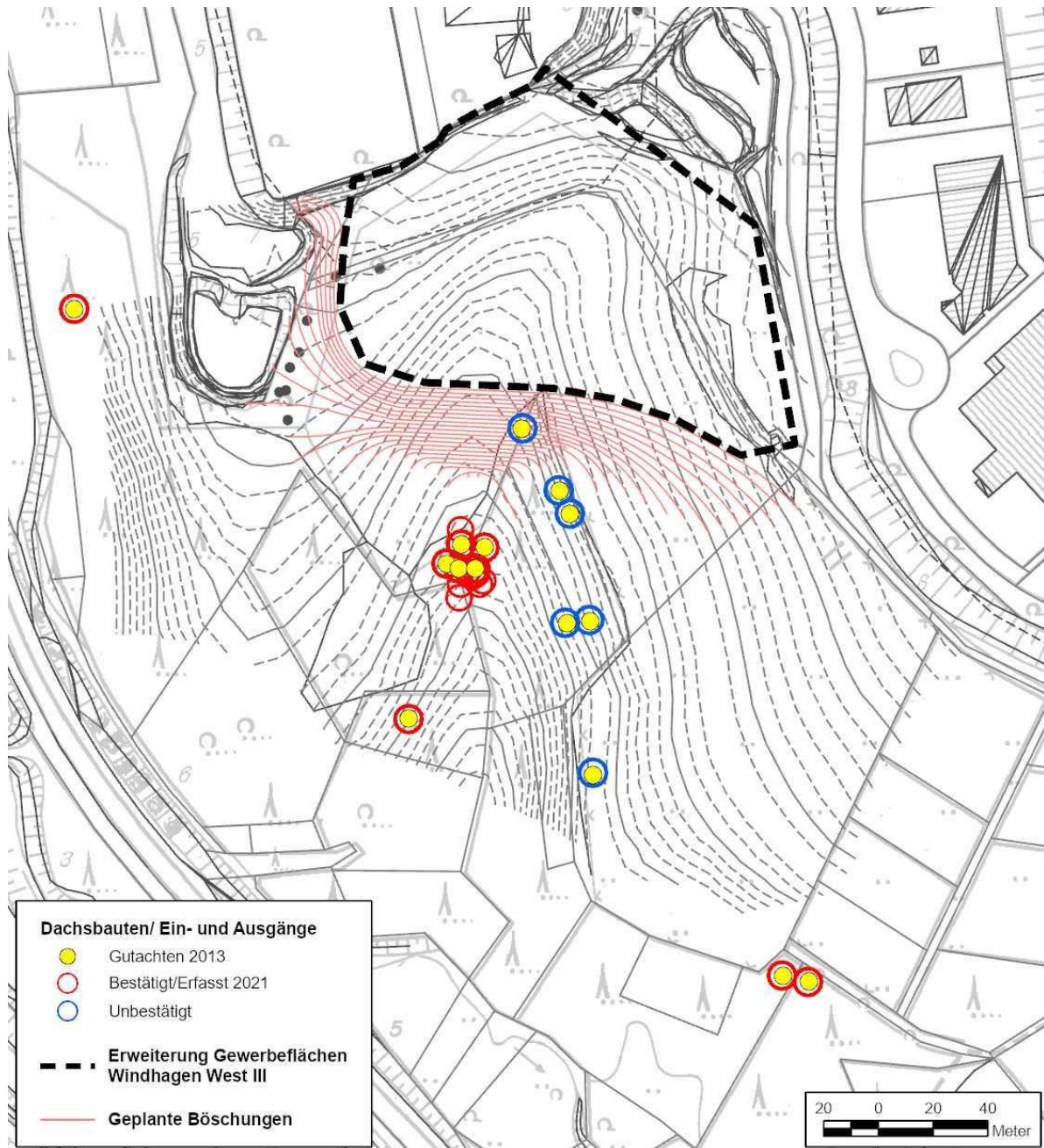
Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Im Rahmen der Horstbaumkartierung wurden im Wirkraum von 300 m um das Plangebiet keine Horste bzw. größere Nester gesichtet. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).“ (Kursawe 2021: S. 13)

Des Weiteren konnten, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten nachgewiesen werden:

„Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die weit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.“ (Kursawe 2021: S. 17)

Zudem war aus früheren Untersuchungen bekannt, dass sich im Süden des Plangebietes, innerhalb der Waldflächen, Dachsbauten befinden. Die Lage der Ein- und Ausgänge wurde erneut kontrolliert und kartiert:

„Die ehemals südlich der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes angrenzenden Fichtenforste sind gefällt worden. Hier sind größere Mengen an Ästen, Baumspitzen und Fichtenstämmen zu Stapeln geschichtet worden. Teilbereiche der Schlagfluren sind dicht mit Brombeeren und Adlerfarn bewachsen. Eine Kartierung bzw. eine Bestätigung von Dachsbauten war hier nicht eindeutig durchzuführen (siehe Abb. 12). Es besteht die Möglichkeit, dass sich potenziell auch Dachsbauten unter den abgelagerten Fichtenstämmen, dichten Brombeeresträuchern und Farnkräutern befinden. Es wird empfohlen, diese Flächen im Bereich ehemals kartierter Bauten im März/April (bei beginnender Aktivität des Dachses) nochmals zu überprüfen.“ (Kursawe 2021: S. 18)



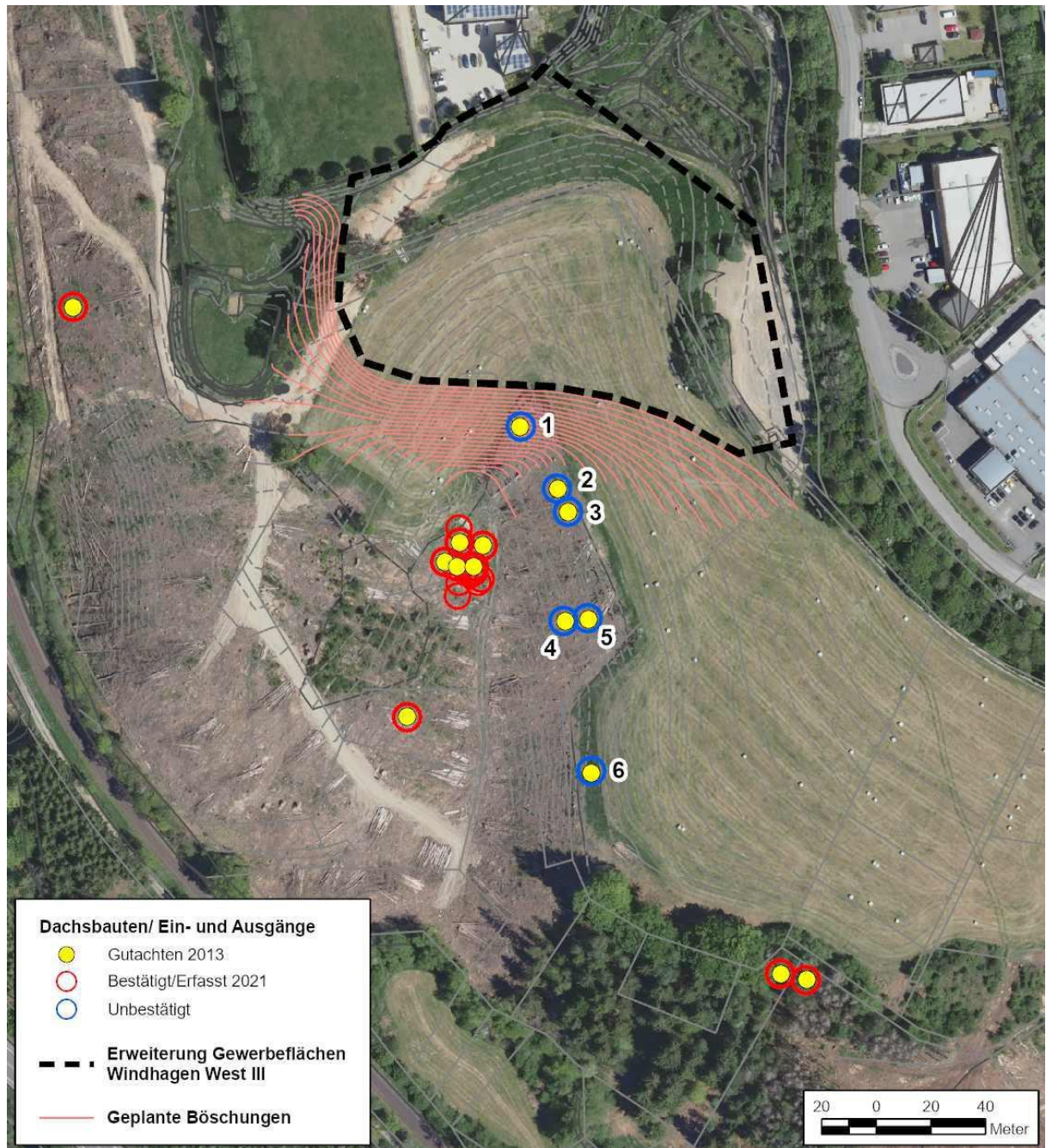
Kartierung der Dachsbauten (Kursawe 2021: S. 18)

Eine erneute Überprüfung im März 2022 ergab:

„Die in der Abbildung 1 mit den Nummern 1, 2 und 6 markierten Dachsbauten wurden nicht gefunden.

Bei der Nummer 3 handelt es sich um den Versuch einer älteren Grabung. Durch die geringe Grabtiefe kann diese Höhle nicht zu Wohnzwecken genutzt werden. Auch fehlt hier die bei bewohnten Dachsbauten typischerweise meterweit herausgezogene Erde.

Bei den im Bereich der Nummern 4 und 5 markierten Ein- und Ausgänge handelt es sich um mehrere Dachslatrinen.“ (Kursawe 2022: S. 2)



Dachsbauten, Überprüfung der unbestätigten Ein- und Ausgänge. (Kursawe, 2022: S. 2)

- b) Im Rahmen der Artenschutzprüfung wurde überprüft, ob durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für eine der 27 planungsrelevanten Arten ausgelöst werden. Die Überprüfung durch Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel kommt zu folgendem Ergebnis:

„Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.“

Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für die potenziell betroffenen, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.“ (Kursawe 2021: S. 19 f.)

- c) Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel gibt in der Dokumentation der Artenschutzprüfung folgende Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:

„Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).“ (Kursawe 2021: S. 19)

- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Tiere“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind derzeit ebenfalls nicht erkennbar.

2.2 Pflanzen

- a) Das Plangebiet weist keine besondere Bedeutung als Lebensraum für die Pflanzenwelt auf. Es handelt sich im Wesentlichen um eine Fettwiese mit am Rande verbrachten Flächen. Wegeböschungen sind abschnittsweise verbuscht. Die Fichtenwälder südlich des Grünlandes wurden aufgrund des Borkenkäferbefalls 2020 gefällt.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Rücknahme von „Grünflächen“ zugunsten von „Gewerblichen Bauflächen“ wird in die vorhandene Vegetation eingegriffen. Die vorhandene Fettwiese wird entfernt. Ein Teil der neu anzupflanzenden Waldflächen wird entsprechend der vorliegenden Waldumwandelungsgenehmigung in Richtung Nordwesten verlagert.
- c) Die Kompensation des Eingriffs in die Pflanzenbestände ist im Rahmen der Eingriffsregelung im folgenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu regeln.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Pflanzen“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.3 Fläche

- a) Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 2,38 ha. Von der Fläche werden derzeit 2,17 ha als Grünfläche und 0,21 ha als Waldflächen genutzt. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche auf absehbare Zeit weiterhin für die Land- und Forstwirtschaft genutzt.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden 1,27 ha Fläche von Grünland zu Gewerblicher Baufläche umgewandelt. Der Umfang an Flächen für die Forstwirtschaft im Plangebiet bleibt gleich und wird lediglich in seiner Lage verändert.
- c) Die nachteiligen Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Fläche“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.4 Boden

- a) Das Oberbergische Bergland besitzt eine regelhafte, überwiegend vom Relief gesteuerte Bodenlandschaft. Der Ton-, Schluff- und Sandstein ist auf den zumeist bewaldeten Kuppen und Hanglagen zu flachgründigen Braunerden verwittert. Es finden sich auch schluffige Lehmböden mit meist geringer Sorptionsfähigkeit und geringer nutzbarer Wasserkapazität. In Oberhang- und Mittelhanglagen mit Hang- und Hochflächenlehmen sind Braunerden, stellenweise Pseudogley-Braunerden mittlerer, z.T. geringer Sorptionsfähigkeit und geringer bis mittlerer nutzbarer Wasserkapazität verbreitet. Gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden NRW ist im Plangebiet der Bodentyp Braunerde bzw. Kolluvisol anzutreffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist eine Veränderung der Bodenstrukturen im Plangebiet in naher Zukunft nicht abzusehen.
- b) Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen Geländeanschlüpfungen im Nordosten des Plangebietes vorbereitet werden.

- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Boden“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind derzeit nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.5 Wasser

- a) Im Plangebiet sind keine Wasserflächen oder Fließgewässer vorhanden. Westlich des Plangebietes verläuft der Rospebach. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Überschwemmungsgebiete. Am nordwestlichen Rand des Planbereiches (überwiegend außerhalb) befindet sich ein Versickerungsbecken für Regenwasser. Bei Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Wasser“.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Wasser“. Die bestehenden Gewerbeflächen an der Faunhoferstraße werden derzeit im Trennsystem entwässert. Nach derzeitigem Planungsstand ist es geplant, die Gewerbeflächen an das vorhandene Abwassersystem in der Fraunhoferstraße anzuschließen.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Wasser“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.6 Luft

- a) Angaben zur lufthygienischen Belastung liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine erhebliche Beeinflussung von Gebieten die durch die „Luft“ des Plangebietes ausgelöst werden, ist nicht erkennbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Luft“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit einer stärkeren Belastung der Luftqualität im Plangebiet zu rechnen, die durch den Bau und das Vorhandensein von Erschließungsanlagen und gewerblichen Anlagen und den dadurch erzeugten Verkehr ausgelöst wird.
- c) Es liegen keine festgestellten erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.

- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Luft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.7 Klima

- a) Die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden geprägt durch den atlantisch bestimmten Klimateinfluss. Kennzeichnend ist ein regenreiches und mäßig kühles Klima, mit ca. 1300 mm Jahresniederschlag. Die Temperatur liegt bei 0-1 Grad Celsius im Januar und 15-16 Grad Celsius im Juli. Das Wettergeschehen wird durch überwiegend westliche bzw. südwestliche Windrichtungen bestimmt. Im Winter treten zeitweise auch östliche und südöstliche Windlagen auf. Vom Plangebiet gehen keine erkennbaren Belastungen hinsichtlich des Klimaschutzes aus.
Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ und als „Fläche für die Forstwirtschaft“ nutzbar. Besonderheiten hinsichtlich des Klimas ergeben sich nicht.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung für das Klima.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Klimas, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.8 Landschaft

- a) Das Plangebiet gehört zum Oberagger- und Wiehl-Bergland, ein in der Großlandschaft Süderbergland gelegenes Bergland. Kennzeichnend für diesen Landschaftsraum sind Höhen mit überwiegend zwischen 300 und 400 m ü. NN, ein feuchtkühles Klima und ein ständiger Wechsel zwischen bewaldeten Rücken, Kuppen und Talhängen sowie grünlandwirtschaftlich genutzte flachwellige bis fast ebene Hochflächen. Das Oberbergische Bergland weist ein charakteristisches Nutzungsgefüge auf, das aus bewaldeten Hangzonen und Intensiv-Grünland auf den flach reliefierten Hochflächen, durchsetzt von einem dichten Netz von Kleinsiedlungen und Weilern, besteht. Prägende Elemente für das Landschaftsbild sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ und „Fläche für die Forstwirtschaft“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für das Schutzgut „Landschaft“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden Geländeänderungen im Plangebiet vorbereitet. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ oder schützenswerte Landschaftsteile sind jedoch nicht absehbar.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Landschaft“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.9 Biologische Vielfalt

Siehe auch 2.2 Tiere und 2.3 Pflanzen

- a) Besonderheiten hinsichtlich der biologischen Vielfalt im Sinne der Begriffsdefinition (BGBl. 1993 II, S. 1741) liegen nicht vor.
- b) Das Schutzgut „biologische Vielfalt“ ist durch die Planung nicht betroffen.
- c) Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen hinsichtlich des Schutzgutes „Biologische Vielfalt“ sind nicht erforderlich.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.10 FFH- und Vogelschutzgebiete

- a) Flora-Fauna-Habitat- sowie Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Forstwirtschaft“ und „Grünfläche“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen für die „FFH- und Vogelschutzgebiete“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf „FFH- und Vogelschutzgebiete“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die „FFH- und Vogelschutzgebiete“ haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.11 Mensch und seine Gesundheit

- a) Das Plangebiet hat derzeit keine erhöhte Bedeutung für den Menschen und seine Gesundheit. Aufgrund der Topographie und der Lage im Stadtgebiet wird die Grünfläche nicht zu Erholungszwecken, sondern lediglich als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft genutzt.
- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes tritt eine gewerbliche Nutzung an die Stelle einer Grünfläche. Hiermit gehen gegebenenfalls die Erzeugung von Geräusch- oder Geruchsemissionen einher. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass der Mensch und seine Gesundheit hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund der Entfernung um nächstgelegenen Wohngebiet ist hiervon jedoch nicht auszugehen.

- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Mensch und seine Gesundheit“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.12 Bevölkerung

- a) Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ und „Fläche für die Forstwirtschaft“ nutzbar. Für die allgemeine Bevölkerung ist die Fläche derzeit nur von geringem Mehrwert.
- b) Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird das Ziel verfolgt, notwendigen Platz für Gewerbebetriebe zu schaffen. Hiervon kann die allgemeine Bevölkerung in Form von geschaffenen Arbeitsplätzen profitieren.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen hinsichtlich des Schutzgutes „Bevölkerung“, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.13 Kulturgüter / Kulturelles Erbe

- a) Im Plangebiet sind keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen bekannt. Bodendenkmäler sind nicht bekannt. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturgüter / Kulturelles Erbe“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.
- b) Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine kulturhistorisch bedeutsamen Denkmale bzw. Fundstellen überplant. Es ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Kulturgüter / Kulturelles Erbe“.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Kulturgüter oder das kulturelle Erbe haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.14 Sachgüter

- a) Innerhalb des Plangebietes befinden sich Sachgüter in Form von Grundstückswerten. Sonstige Sachgüter, die auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung von Bedeutung wären, sind

nicht bekannt. Bei Nichtdurchführung der Planung ist das Gebiet entsprechend der vorhandenen Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Grünfläche“ und „Fläche für die Forstwirtschaft“ nutzbar. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut „Sachgüter“ im Rahmen der zulässigen Nutzung.

- b) Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes oder eine Verschlechterung des Schutzgutes „Sachgüter“. Durch die nachfolgend beabsichtigte verbindliche Bauleitplanung wird der Sachwert der Grundstücke, die von Grünland zu gewerblichem Bauland umgewandelt werden, voraussichtlich steigen.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Sachgüter haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.15 Immissionen / Emissionen

- a) Auf das Plangebiet wirken derzeit die Immissionen des Gewerbegebietes Windhagen West ein.
- b) Die Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet eine verbindliche Bauleitplanung vor, die das Ziel verfolgt, Gewerbe im Plangebiet anzusiedeln. Bei Umsetzung der Planung werden voraussichtlich Emissionen durch die gewerblichen Anlagen sowie durch Verkehr im Gebiet entstehen.
- c) Es liegen derzeit keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf die Immissionen oder die Emissionen haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.16 Abfall / Abfallerzeugung / Abwasser

- a) Da das Plangebiet zurzeit lediglich als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft genutzt wird, wird auf der Fläche derzeit kein Abfall erzeugt und es fällt auch kein Schmutzwasser an. Das Regenwasser versickert auf der Fläche bzw. läuft entlang des natürlichen Gefälles in Richtung des Rospebachs im Westen ab.
- b) Durch die Flächennutzungsplanänderung werden Geländeänderungen sowie die Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Plangebiet vorbereitet. Das Plangebiet muss hierzu an das Abfallwirtschaftssystem der Stadt und das in der Fraunhoferstraße vorhandene Kanalsystem angeschlossen werden.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf den Abfall, die Abfallerzeugung oder das Abwasser haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.17 Erneuerbare Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie

- a) Im Plangebiet bestehen momentan keine Anlagen zur Erzeugung oder zur Nutzung von erneuerbaren Energien.
- b) Im Rahmen der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Aussagen zum Einsatz von erneuerbaren Energien und zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie getroffen. Der Einsatz von erneuerbaren Energien und der sparsame Umgang bzw. die effiziente Nutzung von Energie werden durch das Bauleitplanverfahren nicht ausgeschlossen und auch zukünftig nicht ausgeschlossen.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf erneuerbare Energien oder die sparsame und effiziente Nutzung von Energie haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.18 Landschaftspläne und sonstige Pläne

- a) Das Plangebiet liegt innerhalb der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Landschaftsschutzgebiet Gummersbach - Marienheide“, die einen Teilbereich im Süden als Landschaftsschutzgebiet ausweist.
- b) Um die Fläche, die als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet ist, baulich nutzen zu können, muss eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutz erfolgen. Diese wurde mit Schreiben vom 21.12.2021 bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt.
- c) Es liegen keine festgestellten nachteiligen Umweltauswirkungen vor. Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung, zum Ausgleich sowie Überwachungsmaßnahmen sind auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.
- d) Planungsalternativen bestehen derzeit nicht.
- e) Schwere Unfälle oder Katastrophen, die Auswirkungen auf Landschaftsschutzpläne oder sonstige Pläne haben könnten, sind nicht erkennbar. Einwirkungen von außen sind ebenfalls nicht erkennbar.

2.19 Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern 2.2 bis 2.20

In der nachfolgenden Matrix sind die potentiellen Wechselwirkungen dargestellt:

	Tiere	Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Biologische Vielfalt	FFH- und Vogelschutzgebiete	Mensch und seine Gesundheit	Bevölkerung	Kulturgüter / kulturelles Erbe	Sachgüter
Tiere														
Pflanzen	-													
Fläche	W	W												
Boden	-	-	-											
Wasser	-	-	-	-										
Luft	-	-	-	-	-									
Klima	-	-	-	-	-	-								
Landschaft	-	-	-	-	-	-	-							
Biologische Vielfalt	-	-	-	-	-	-	-	-						
FFH- und Vogelschutzgebiete	-	-	-	-	-	-	-	-	-					
Mensch und seine Gesundheit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				
Bevölkerung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-			
Kulturgüter / kulturelles Erbe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Sachgüter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	

Es liegt keine Wechselwirkung vor (siehe Text)

-

Es liegt eine Wechselwirkung vor (siehe Text)

W

2.20 Bodenschutzklausel gem. § 1a (2) Satz 1 BauGB

Gemäß Bodenschutzklausel soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In der Stadt Gummersbach ist das verfügbare Angebot an Gewerbeflächen nahezu erschöpft. Die Stadt bzw. die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach verfügen nur noch über ein Gewerbegrundstück mit einer Größe von ca. 0,7 ha, welches zum Verkauf steht. Innerhalb der vorhandenen Gewerbegebiete gibt es kaum noch Möglichkeiten der Nachverdichtung. Vorhandene Restflächen befinden sich in Privatbesitz und werden von den Eigentümer*innen für eventuelle Unternehmenserweiterungen zurückgehalten. Um der vorhandenen Nachfrage nach Gewerbeflächen zukünftig nachkommen zu können, ist eine zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen unumgänglich. Die Planung sieht die Erweiterung des vorhandenen Gewerbegebietes Windhagen West in einer Größenordnung von ca. 1,27 ha vor. Die Flächeninanspruchnahme wird dabei auf das notwendige Maß beschränkt.

2.21 Umwidmungssperrklausel gem. § 1a (2) BauGB

Wie bereits unter Punkt 1 Planungsanlass in der Begründung beschrieben, besteht in Gummersbach eine starke Nachfrage nach Gewerbegrundstücken, die mit den wenigen vereinzelt vorhandenen Restgrundstücken nicht befriedigt werden kann. Somit ist eine Neuausweisung von Gewerbegrundstücken für die wirtschaftliche Entwicklung Gummersbach zwingend erforderlich. Entsprechende Brachflächen, die den Bedarf decken könnten sind in Gummersbach nicht vorhanden. Um eine weitere Zersiedlung zu vermeiden und die vorhandene Infrastruktur optimal nutzen zu können, soll das bestehende Gewerbegebiet Windhagen West III erweitert werden. Die Planung nimmt Flächen in Anspruch, die bislang landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem löst die Planung Eingriffe in Waldflächen aus. Die Waldumwandlung wurde von der Entwicklungsgesellschaft Gummersbach beim Landesbetrieb Wald und Holz beantragt und genehmigt. Eine Ausweisung von Gewerbeflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet würde ebenso zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen führen. An dem gewählten Standort ist die Infrastruktur bereits vorhanden, somit kann die Inanspruchnahme von Flächen auf ein absolut notwendiges Minimum reduziert werden.

2.22 Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB

Belange des Naturschutzes und des Landschaftsschutzes sind nicht betroffen. Die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes findet keine Anwendung, da durch dieses Bauleitplanverfahren keine zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgelöst werden, die bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu bewältigen wären.

2.23 Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten

FFH- und Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

2.24 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Im Rahmen der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. §1a (3) BauGB keine Darstellungen erforderlich.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben (Lücken oder fehlende Kenntnisse) der Erstellung

Für die Ermittlung der erforderlichen Angaben wurde durch Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel eine Artenschutzprüfung der Stufe I sowie eine Kartierung der vorhandenen Dachsbauten im Plangebiet bzw. in der Nähe des Plangebietes vorgenommen.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Es sind nachfolgende Maßnahmen zum Monitoring der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windhagen – Gewerbegebiet West III“ zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Plandurchführung vorgesehen:

- Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden, dass das Bauleitplanverfahren wirksam geworden ist. Es wird dabei um Mitteilung gebeten, ob die Durchführung des Bauleitplanes erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Plangebiet der 135. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Norden des Gummersbacher Stadtgebietes, südwestlich des Gewerbegebietes Windhagen West.

Das Ziel der Änderung ist die Vorbereitung eines Bebauungsplanes, welcher das vorhandenen Gewerbegebiet um ca. 1,27 ha erweitern soll. Hierzu müssen voraussichtlich Geländeanschlüßungen vorgenommen werden. Außerdem soll der aufgrund des Borkenkäferbefalls gerodete Waldbestand im Plangebiet in seiner Lage, nicht aber in seinem Umfang geändert aufgeforstet werden.

Wesentliche Zielsetzungen dieser Flächennutzungsplanänderung sind:

- Änderung von „Grünflächen“ zu „Gewerblichen Bauflächen“
- Änderung von „Grünflächen“ zu „Flächen für die Forstwirtschaft“
- Änderung von „Flächen für die Forstwirtschaft“ zu „Grünflächen“

Es handelt sich um ein Verfahren der vorbereitenden Bauleitplanung, durch das keine unmittelbaren Eingriffe ausgelöst werden. Mit dieser Flächennutzungsplanänderung sind deshalb keine unmittelbaren erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden.

4 Quellen

Kursawe, G. (2021): Erweiterung Gewerbegebiet Windhagen West 3 – Stadt Gummersbach – Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung incl. Horstbaumkartierung sowie Kartierung und Überprüfung von Dachsbauten.

Kursawe, G. (2022): Erweiterung Gewerbegebiet West 3- Stadt Gummersbach- Überprüfung von Dachsbauten.

Stadt Gummersbach
Ressort Stadtplanung
i.A.

Backhaus
Ressortleitung Stadtplanung

Ort und Datum